



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An den
Hauptgeschäftsführer des
Bundes deutscher Baumschulen
Herrn Markus Guhl
Kleine Präsidentenstraße 1
10178 Berlin

B d B Bundesgeschäftsstelle 23. MRZ. 2021			
KOPIE	BEARB	ABL	WV
Präsident			HAUSANSCHRIFT

Julia Klöckner
Bundesministerin

Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TEL +49 (0)30 18 529 – 4507
FAX +49 (0)30 18 529 – 3277
E-MAIL 716@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
AZ 716-57800/0065

DATUM

17.3.21

Selbstgezeichnet, sehr herzlich,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie von den Auswirkungen des Lockdowns auf die Baumschulwirtschaft berichten.

Die pandemiebedingt schwierige Situation in den Baumschulen bereitet auch mir große Sorgen. Die von Ihnen angeführte Regelungslücke bei der Berechnung der Überbrückungshilfe III, die die deutschen Baumschulen betrifft, ist mir bekannt. Ich habe mich deswegen bereits Anfang Februar an Herrn Bundesminister Altmaier gewandt und um Abhilfe gebeten. Sowohl der gartenbauliche Einzelhandel als auch die Produktionsbetriebe sollten die gleiche Regelung in Anspruch nehmen können wie der übrige Einzelhandel mit saisonalen und verderblichen Waren.

In der Zwischenzeit hat das Bundeswirtschaftsministerium mitgeteilt, dass der Gartenbau, soweit er als Facheinzelhandel betroffen ist, die Sonderregelung für den Einzelhandel in Anspruch nehmen kann. Danach wird die handelsrechtliche Abschreibungsmöglichkeit für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages auf das Umlaufvermögen erweitert, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d. h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021) handelt. Schnittblu-

men und (Topf-)Pflanzen im Garten- und Gemüsebau gelten auch als verderbliche Waren im Sinne dieser Regelung.

In einer weiteren Mitteilung wurden zusätzliche Erläuterungen zu dem Petitum gegeben. Danach können nunmehr auch Hersteller und Großhändler von verderblicher Ware für die Gastronomie und den Garten- und Gemüsebau (inkl. Zierpflanzenerzeuger) die Sonderregelung für Einzelhändler in Anspruch nehmen. Eine Abschreibung derselben Ware bei verschiedenen Unternehmen ist nicht gestattet. Diese Formulierung ist zwar etwas unscharf, kann jedoch auch auf die Baumschulen (Gartenbau) Anwendung finden.

Mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Jule', written in a cursive style.